

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 31 vom 4. August 2015

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntmachung und öffentliche Auslegung eines Vorhabens nach § 10 BImSchG sowie  
Bekanntmachung zur Feststellung der Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(§§ 3 a und 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG)  
Stahlwerk Annahütte - Änderung Walzwerk:  
Neuaufstellung eines dritten Rollenherdglühofens RHO\_3 in der Adjustage 3 B;  
Errichtung von 2 Stahlkaminen ..... 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles  
gemäß § 3a i. V. m. § 3c UVPG  
Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen der Gemeinde  
Bischofswiesen am Klinggraben (Bachmanngraben) ..... 2

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;  
Betrifft: WEG Reichenbachstr. 13,  
vertreten durch Verwaltungs-GmbH Sporer & Probst, 83317 Teisendorf, Rupertusstr. 13  
Befreiung von bauordnungs-/bauplanungsrechtlichen Vorschriften (Bebauungsplan);  
Errichtung eines Müllcontainerhauses ..... 3

### Stadt Laufen

Neuerlass der Kinderbetreuungssatzung der Stadt Laufen  
Satzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen  
(Kinderbetreuungssatzung)  
Vom 8. Juli 2015 ..... 4

Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen  
(Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung)  
Vom 8. Juli 2015 ..... 5

### Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainning  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-, Campingplatz Moos ..... 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainning  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-, Campingplatz Moos ..... 7

### Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2014 ..... 8

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2015 ..... 9

### Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015 ..... 10

### Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2015 ..... 11

## Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntmachung und öffentliche Auslegung eines Vorhabens nach § 10 BImSchG sowie  
Bekanntmachung zur Feststellung der Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(§§ 3 a und 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG)  
Stahlwerk Annahütte - Änderung Walzwerk:  
Neuaufstellung eines dritten Rollenherdglühofens RHO\_3 in der Adjustage 3 B;  
Errichtung von 2 Stahlkaminen**

<b>Vorhaben:</b>	Änderung Walzwerk: Neuaufstellung eines dritten Rollenherdglühofens RHO_3 in der Adjustage 3 B; Errichtung von 2 Stahlkaminen
<b>Grundstück:</b>	Ainring, Werk 4
<b>Gemarkung:</b>	Ainring
<b>Flurnummer:</b>	1739/2
<b>Betreiber/ Bauherr:</b>	Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG 83404 Ainring/ Hammerau  Änderungsantrag vom 8.4.2015

### 1.1. Allgemeine Beschreibung

Das Stahlwerk Annahütte-Max Aicher GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines dritten Rollenherdglühofens in Ergänzung zu den zwei bestehenden in der Halle Adjustage 3. Der Rollenherdglühofen RHO\_3 ist eine Anlage zur kontinuierlichen Wärmebehandlung von Stabstahl im Durchlaufverfahren. Die Wärmebehandlung erfolgt an Stabmaterial, welches auf der Walzstraße am gleichen Standort zuvor gewalzt wurde. Die neue Wärmebehandlungsanlage wird in der Halle der Adjustage 3 B integriert. Die Betriebszeiten sind jeweils Montag bis Sonntag von 0 bis 24 Uhr. Der Antransport erfolgt per Bahn vom Walzwerk, der Abtransport erfolgt zu den weiterverarbeitenden Maschinen in der Halle per Kran. Die Anlage soll baldmöglichst in Betrieb gehen.

### 1.2. Anlagebeschreibung Glühofen

Es sind folgende Antriebsgruppen vorgesehen:

Gruppe 1	Einlaufftisch	15 m Länge
Gruppe 2	Glühofen und Kühlstrecke	62 m Länge
Gruppe 3	Auslaufftisch	15 m Länge

Kenndaten des Rollenherdglühofens RHO\_3:

Einsatzgut	Stabstahl im Walzzustand
Durchsatz an Einsatzgut	25.000 t/a, entsprechend ca. 2,85 t/h
Brenner zur direkten Beheizung	26 Rekuperatorbrenner, Typ Ecomax Gr. 2 mit je max. 60 kW Feuerungswärmeleistung (gesamt: 1560 kW)
Brenner zur indirekten Beheizung	42 Rekuperatorbrenner, Typ Ecomax Gr. 146 mit je max. 30 kW Feuerungswärmeleistung (gesamt: 1260 kW)
Arbeitstemperatur	400°C – 900°C

2. Der geplante zusätzliche Rollenherdglühofen ist eine Nebenanlage des Stahlwerks Annahütte (Anlage zum Warmwalzen von Stahl). Das Stahlwerk (Hauptanlage) ist nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 3.6.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Neuaufstellung des Ofens ist eine wesentliche Änderung im Stahlwerk und damit genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Das Änderungsverfahren wird in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Abschnitt der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – durchgeführt.

Dabei sind die Antragsunterlagen entsprechend § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG, § 10 und 11 a der 9. BImSchV – auch grenzüberschreitend - öffentlich auszulegen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche Umwelteinwirkungen bestehen.

Die Anlagenbetriebsgeräusche des Stahlwerks, die Ventilatoren für Verbrennungsluft und Kühlluft sowie das Brennerbetriebsgeräusch selbst sind Hauptgeräuschquellen und für die lärmtechnische Begutachtung relevant.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen besteht eine Betroffenheit bezüglich der zusätzlichen Lärmemissionen durch den neuen Ofen. Davon liegen 3 maßgebliche Immissionsorte auf der österreichischen Seite.

Die übrigen Bereiche Luftreinhaltung und Abfall, Anlagesicherheit, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässer, Kultur-/Sachgüter lassen keine erheblichen Umwelteinwirkungen erwarten.

3. Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

**12. August 2015 bis 11. September 2015**

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 202 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch bei der Gemeinde Ainring zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit also vom

**12. September 2015 bis 25. September 2015**

können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, Bad Reichenhall oder der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, Ainring, erhoben werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den betroffenen beteiligten Behörden bekanntgegeben. Derjenige, der Einwendungen abgibt, kann verlangen, dass sein Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind. Derjenige, der die Einwendungen abgibt, hat diese zu begründen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Zwecks des Erörterungstermins, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin noch gesondert bekannt gegeben.

Die formgerecht (= schriftlich innerhalb der o. g. Einwendungsfrist) erhobenen Einwendungen werden hier auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**4. Feststellung der Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung:**

- a) Rechtsgrundlagen:

Die Anlage ist der Ziffer 3.6 der Anlage 1 zum UVPG in der aktuellen Fassung zuzuordnen. Danach ist nach Spalte 2 „A“ eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich.

Gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Antragsunterlagen enthalten Ausführungen dazu.

- b) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der 9. BImSchV in der zurzeit gültigen Fassung wird mit dem Genehmigungsverfahren des o. g. Vorhabens durchgeführt.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, FB 32: Umwelt, Arbeitsbereich — Immissionsschutz (Zimmer Nr. 202) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 27. Juli 2015  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 2

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a i. V. m. § 3c UVPG Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bischofswiesen am Klinggraben (Bachmanngraben)

Die Gemeinde Bischofswiesen beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen am Klinggraben (Bachmanngraben) im Bachmannweg Fl. Nrn. 1478, 1508, 1527, 1527/2, 1529, 1530, 1532 Gemarkung Bischofswiesen:

Auf Grund immer wieder auftretender Starkregenereignissen kam es im Laufe der Jahre zu massiven Eintiefungen im Gewässerbett und damit verbundenen Böschungsrutschungen. Die dabei aktivierte Verfrachtung von Geschiebe, Geröll und Totholz führte zu Verklausungen im Klinggraben.

Es sind Maßnahmen zur Sicherung der Gewässersohle und des Einbaus eines links- und rechtsseitigen Uferschutzes mit Wasserbausteinen geplant. Der Gewässerausbau zur Sohlstabilisierung und des Uferverbau dient der Beseitigung von Hochwasserschäden und der Verhinderung künftiger Erosionen am Klinggraben.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 31. Juli 2015  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 3

## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug der Baugesetze; Betrifft: WEG Reichenbachstr. 13, vertreten durch Verwaltungs-GmbH Sporer & Probst, 83317 Teisendorf, Rupertusstr. 13 Befreiung von bauordnungs-/bauplanungsrechtlichen Vorschriften (Bebauungsplan); Errichtung eines Müllcontainerhauses

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 20.7.2015 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER:	312-602-1/010/15
BAUHERR:	WEG Reichenbachstr. 13, vertreten durch Verwaltungs-GmbH Sporer & Probst Rupertusstr. 13 83317 Teisendorf
BAUVORHABEN:	Befreiung von bauordnungs-/bauplanungsrechtlichen Vorschriften (Bebauungsplan); Errichtung eines Müllcontainerhauses
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Reichenbachstr. 13
FL. NR.:	631/10
GEMARKUNG:	Bad Reichenhall
ENTWURFSVERFASSER:	-----

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

### **Hinweis:**

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter

[www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de) (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUNGEN)

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 20. Juli 2015  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

## **Stadt Laufen**

### **Neuerlass der Kinderbetreuungssatzung der Stadt Laufen Satzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen (Kinderbetreuungssatzung) Vom 8. Juli 2015**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GVBl. 2015, S. 82), erlässt die Stadt Laufen folgende

#### **Satzung**

für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen (Kinderbetreuungssatzung):

#### **ERSTER TEIL: Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Stadt Laufen den Kindergarten „Die Stadtmaus“, für Kinder von ein bis drei Jahren die Kinderkrippe „Kleine Hände“ und für die Schulkinder den städtischen Hort als eine öffentliche Einrichtung, nachfolgend „Kindertageseinrichtung“ genannt. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab einem Jahr bis zu Schulkindern der vierten Klasse in der entsprechenden Einrichtung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

## **§ 2 Personal**

- (1) Die Stadt Laufen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

## **§ 3 Beiräte**

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme, Pflichten, Krankheit**

### **§ 4 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (1. September bis 31. August) in der Regel zwischen der 9. und 13. Kalenderwoche durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung (Zeitung und Aushang) in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindertageseinrichtungsjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Stadt Laufen zur Prüfung der Angaben eine Geburtsurkunde verlangen.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) vorzulegen. Es genügt auch der Nachweis einer entsprechenden ordnungsgemäßen Bestätigung des Arztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung. Bei Weigerung der Vorlage wird dies schriftlich fixiert, jedoch wird der Besuch der Kindertageseinrichtung dem Kind ermöglicht. (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)
- (3) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet die Stadt Laufen, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Kindertageseinrichtungsjahr.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:
  - Kinder, die in der Stadt Laufen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
  - Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
  - Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
  - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
  - Alter der Kinder.
- (5) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 4 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (6) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung liegt im Ermessen der Stadt Laufen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Laufen wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (8) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Laufen hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den betreffenden Kindergarten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den auf das betreffende Kind entfallenden Anteil der Förderung tragen.
- (9) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Laufen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Laufen wohnendes Kind benötigt wird.
- (10) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (11) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 4, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (12) In der Kinderkrippe kann eine Eingewöhnungsphase genutzt werden. Während der Eingewöhnungsphase kann die Mindestbuchungszeit von 12 Stunden pro Woche in Absprache mit der Kindertageseinrichtungsleitung reduziert werden. Die Eingewöhnungsphase soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreu-

ungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.

- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 08:30 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

## **§ 6 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung möglichst unter Angabe der Krankheit mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten**

### **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel montags bis freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr geöffnet, die Kinderkrippe von 07:15 bis 16:00 Uhr und der Hort von 11:15 bis 17:00 Uhr und in den Ferien von 7.45 bis 17.00 Uhr. Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten erweitern.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. In den Sommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung drei Wochen geschlossen. Die restlichen drei Wochen gibt es einen reduzierten Betrieb. In den Pfingstferien wird die Einrichtung 1 Woche geschlossen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. / 31.12. geschlossen. Ebenso können die Kindertageseinrichtungen für Fortbildungen, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. Dies wird rechtzeitig durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.
- (5) Die Stadt Laufen ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

### **§ 8 Buchungszeiten; Kernzeit**

- (1) Kernzeit für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung (= Zeit, an der alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr (= Mindestbuchungszeit von 20 Stunden).
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung werden im Kindergarten folgende Buchungszeiten angeboten:
  - a) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - b) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - c) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - d) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - e) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - f) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.
- (3) Für Kinder von ein bis drei Jahren werden in der Kinderkrippe folgende Buchungszeiten angeboten:
  - a) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - b) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - c) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - d) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.
  - e) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - f) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 12 Stunden pro Woche.

- (4) Für Schulkinder (bis einschließlich 4. Klasse) werden außerhalb der Ferienzeiten folgende Buchungszeiten angeboten:
- a) 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - b) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - c) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - d) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - e) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche.

Der Beginn der Buchungszeit ist frühestens um 11:15 Uhr. Während der Schulferien in Bayern kann eine Ferienbetreuung gebucht werden. Der Beginn der Buchungszeit ist während der Schulferien ab 07:45 Uhr möglich. Sie endet um 17:00 Uhr.

- (5) Die Buchungszeiten sind grundsätzlich für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht (Änderungen s. § 10 dieser Satzung). In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (6) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

#### **VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss**

##### **§ 9 Änderung der Buchungszeit**

- (1) Vollendet ein Kind während des laufenden Kinderkrippenjahres das dritte Lebensjahr, so kann das Kind bis zum Ende des Kinderkrippenjahres in der Kinderkrippe verbleiben. Besteht die Möglichkeit eines Wechsels in den Kindergarten, so ist zum Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 8 Abs. 2 zu wählen.
- (2) In allen anderen Fällen ist eine Änderung der Buchungszeit während des Kindertageseinrichtungsjahres möglich. Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt.
- (3) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Stadt Laufen eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

##### **§ 10 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr am 31. Juli ebenso wie für Kinder der vierten Klasse.
- (2) Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in die Schule aufgenommen wird oder die Grundschule verlässt.

##### **§ 11 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
  - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde;
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
  - f) aus anderem wichtigen Grund.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

#### **FÜNFTER TEIL: Sonstiges**

##### **§ 12 Verpflegung**

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können nach vorheriger Anmeldung bei der Kindertageseinrichtungsleitung ein Mittagessen einnehmen.
- (2) Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

##### **§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.



- (2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

#### **§ 14 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Laufen folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur finanziellen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Elternbeitrag;
  - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt sieben Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

#### **§ 15 Unfallversicherungsschutz**

In die Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

#### **§ 16 Haftung**

- (1) Die Stadt Laufen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt Laufen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Laufen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Laufen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

#### **§ 17 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kinderbetreuungsgebührensatzung der Stadt Laufen in der jeweils rechtswirksamen Fassung.

#### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 8 Abs. 6 dieser Satzung verstößt.

#### **SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt Laufen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungssatzung der Stadt Laufen in der Fassung vom 8.10.2010 mit ihren bisher durchgeführten 3 Änderungen außer Kraft.

Laufen, den 8. Juli 2015  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Stadt Laufen**

#### **Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen (Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung) Vom 8. Juli 2015**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl. S. 70), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GVBl. 2015, S. 82), erlässt die Stadt Laufen folgende

## **Satzung:**

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Laufen erhebt für die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtung i. S. des § 1 der Kinderbetreuungssatzung) Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 3 Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. der §§ 5 ff. entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn eine Kinderbetreuungseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für ein Betreuungsjahr (= 1. September bis 31. August des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben. Die Gebührenschildner endet mit der Abmeldung oder dem Ausscheiden des Kindes.
- (2) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 1 bis 3 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils zu Beginn des Folgemonats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 6 erfolgt.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (6) Abbestellungen des Essens können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens eine Woche vorher gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Die Gebühren i. S. der §§ 5 ff. werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Laufen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

### **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) i. S. der §§ 5 ff. richtet sich nach den Buchungskategorien der Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten oder Hort).

#### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab einem Jahr in der Kinderkrippe wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- |  |          |
|--|----------|
| • 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 135,00 € |
| • 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 150,00 € |
| • 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 165,00 € |
| • 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 180,00 € |
| • 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 195,00 € |
| • 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 210,00 € |
| • 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 225,00 € |
| • 9 – 10 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 240,00 € |

Jeden Monat werden zusätzlich 2,50 € Teegeld und 5,00 € Spielgeld für Bastelmaterial eingezogen.  
Nimmt ein Kinderkrippenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 1,80 € bis 2,00 € pro Essen.

- (2) Für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung im Kindergarten wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

• 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	80,00 €
• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	88,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	96,00 €
• 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	104,00 €
• 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	112,00 €
• 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	120,00 €
• mehr als 9 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	128,00 €

Jeden Monat werden für die Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung zusätzlich ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € und ein Teegeld in Höhe von 3,00 € eingezogen.

Nimmt ein Kindergartenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,60 € bis 2,80 € pro Essen.

- (3) Für die Betreuung von Schulkindern in der Kindertageseinrichtung wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

• 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt:	45,00 €
• 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	60,00 €
• 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	75,00 €
• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	90,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	105,00 €

Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung während der Schulferien beträgt 10,00 €.

Jeden Monat wird für die Schulkinder zusätzlich ein Teegeld in Höhe von 3,00 € eingezogen.

Nimmt ein Schulkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,90 € bis 3,10 € pro Essen.

- (4) Eine nachträgliche Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum folgenden Monat in Absprache mit der Kindertagesstättenleiterin möglich.

## § 6

### Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird der Elternbeitrag für das 2. Kind um 10,00 € und für das 3. Kind um 50,00 € gesenkt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Geschwisterermäßigung wird nach Reihenfolge der Anmeldung gewährt. Bei gleichem Anmeldedatum bestimmt das Geburtsdatum (ältere Kind) die Ermäßigung.
- (2) Von der Geschwisterermäßigung unberührt bleibt das monatliche Spiel- und Teegeld.

## § 7

### Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der allgemeinen Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayrischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -) wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz der §§ 5 ff. angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.  
Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.  
Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren.
- (2) Von der Gebührenermäßigung für Vorschulkinder unberührt bleibt das monatliche Tee- und Essensgeld.

## DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Laufen in der Fassung vom 8.10.2010 mit ihren bisher durchgeführten 3 Änderungen außer Kraft.

Laufen, den 8. Juli 2015  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-, Campingplatz Moos**

Der Gemeinderat billigte den Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in der Fassung vom 26.5.2015 in seiner Sitzung am 26.5.2015.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2,45 ha liegt südlich der Kreisstraße BGL 18 und betrifft das Gebiet des derzeit vorhandenen Campingplatzes Moos. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 878, 887, 882 und 73 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet "Campingplatz" nach § 10 Baunutzungsverordnung erfolgen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 26. Mai 2015 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**12. August 2015 bis 14. September 2015**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung des Ing. Büros Stegner & Partner, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, Verkehrsgutachten des Ing. Büros Ingevost
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht
Boden	Umweltbericht
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein, hydrologisches Konzept Ing. Büro aquasoli

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mitterfelden, den 27. Juli 2015  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-, Campingplatz Moos**

Der Gemeinderat billigte den Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in der Fassung vom 26.5.2015 in seiner Sitzung am 26.5.2015.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2,45 ha liegt südlich der Kreisstraße BGL 18 und betrifft das Gebiet des derzeit vorhandenen Campingplatzes Moos. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 878, 887, 882 und 73 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet "Campingplatz" nach § 10 Baunutzungsverordnung erfolgen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 26. Mai 2015 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**12. August 2015 bis 14. September 2015**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung des Ing. Büros Stegner & Partner, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, Verkehrsgutachten des Ing. Büros Ingevost
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht
Boden	Umweltbericht
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein, hydrologisches Konzept Ing. Büro aquasoli

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mitterfelden, den 27. Juli 2015  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

## **Berchtesgadener Landesstiftung**

### **Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2014**

#### **I.**

Aufgrund des Art. 16 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt der Stiftungsrat der Berchtesgadener Landesstiftung folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.465.200,00 €
--	----------------

und

im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	844.500,00 €
--	--------------

ab.

#### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### **§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

#### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### **III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in entsprechender Anwendung von Art. 59 Abs. 3 LKRÖ eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Bad Reichenhall, Salzburger Straße 64, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 30. April 2014  
Berchtesgadener Landesstiftung

**Georg Grabner**, Landrat und Stiftungsratsvorsitzender

## Berchtesgadener Landesstiftung

### Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2015

#### I.

Aufgrund des Art. 16 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt der Stiftungsrat der Berchtesgadener Landesstiftung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.570.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.454.000,00 €

ab.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in entsprechender Anwendung von Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Bad Reichenhall, Salzburger Straße 64, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 2. Juli 2015  
Berchtesgadener Landesstiftung

**Georg Grabner**, Landrat und Stiftungsratsvorsitzender

## Bruderhausstiftung Berchtesgaden

### Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.887.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

449.450,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Berchtesgaden, den 20. Juli 2015  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 11

### **Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land**

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

## I.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

0,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Teisendorf, den 15. Juli 2015  
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

**Thomas Gasser**, Vorsitzender Zweckverband

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).